

Stand 22.10.2019

Richtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des
Projektbeschlusses:

Formen der demokratischen Beteiligung von Jugendlichen wertschätzen und stärken (2020-2022)

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Münster (Bewilligungsbehörde) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der gültigen Haushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Einzelprojekten im Rahmen des Projektbeschlusses: Formen der demokratischen Beteiligung von Jugendlichen wertschätzen und stärken.

Die Stadt Münster entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Jury auf der Basis demokratischer Werte unter dem Vorbehalt der veranschlagten Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. **Grundsätze der Förderung**

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich in das Gesamtkonzept des Projektbeschlusses: „Formen der demokratischen Beteiligung von Jugendlichen wertschätzen und stärken“ einfügen und den formulierten Zielstellungen/Zielgruppen entsprechen.

3. **Antragsverfahren**

Der Förderantrag ist formlos unter Angabe von Trägerinfo (Adresse, Ansprechperson, Bankverbindung) und einer Projektbeschreibung (Ziel, Inhalt, Zeitplanung, Kostenaufstellung) an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Stadt Münster in schriftlicher Form mit der Unterschrift einer geschäftstüchtigen Person und digital an durek@stadt-muenster.de bis spätestens 01.04. eines Kalenderjahres zu schicken.

Durch die Koordinierung wird eine Vorprüfung der Projektanträge nach formalen, förderrechtlichen, konzeptionellen und finanziellen Gesichtspunkten vorgenommen.

Die Jury berät nach Einberufung nichtöffentlich über die Projekte und trifft eine Entscheidung entsprechend seiner Geschäftsordnung und mittels eines Bewertungsrasters.

Die Antragsstellenden erhalten zeitnah nach der Entscheidung der Jury einen schriftlichen Bescheid.

4. **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger gemäß dieser Richtlinie sind grundsätzlich Schulen, Schulklassen, eingetragene Vereine und Gruppen im Rahmen der anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere der Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens
- Sitz in Münster.

Bei Anträgen mehrerer Träger in Kooperation oder Gruppen/Netzwerken, die selbst nicht rechtsfähig, deren Mitglieder aber rechtsfähige Organisationen sind, muss ein Träger/eine Organisation den Antrag stellen und somit die Verantwortung übernehmen.

Ausgeschlossen sind extremistische Organisationen oder Personen aus dem Bereich des Links- und Rechtsextremismus oder sonstiger verfassungsschädlicher Organisationen oder Personen.

Es erfolgt keine doppelte Förderung durch öffentliche Mittel.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt unter der Voraussetzung, dass

- das Projekt im Stadtgebiet Münster (Fördergebiet) durchgeführt wird bzw. der Zielgruppenanteil aus dem Fördergebiet überwiegt.
- Zusätzlichkeit und Innovationscharakter des Projektes in der Beschreibung klar definiert sind bzw. seine Einordnung – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten - als neue, noch nicht begonnene Maßnahme gerechtfertigt ist.
- mit dem Projekt nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird. Als Zeitpunkt des Maßnahmebeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Folgekosten gesichert ist.
- Gender Mainstreaming (als Leitprinzip) bei den mit der Maßnahme in Zusammenhang stehenden Entscheidungsprozessen Berücksichtigung findet.
- das Projekt unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist.

6. Art, Form und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben bewilligt.

Die eingereichten Einzelprojekte sollen eine Mindestantragssumme von 500€ überschreiten.

6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben:

Personalkosten

- Bruttopersonalkosten angelehnt an TVöD (max. SuE S12)

Sachkosten

- Honorare für Referentinnen und Referenten/Dolmetscher/-innen
- Raumkosten (für Einzelveranstaltungen)
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Arbeitsmaterialien

6.2 Auszahlung der Zuwendung

Überschreiten von Kalenderjahren:

Sollte ein Projekt das Kalenderjahr überschreiten, müssen die veranschlagten Mittel den Kalenderjahren zugeordnet werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Projekt muss thematisch, zeitlich und finanziell begrenzt sein. Die Zuwendung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fördermittel im vorgegebenen Förderzeitraum erfolgen.

Der Einzelprojekträger räumt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein und gestattet die Ausübung des Erstmitteilungsrechts lt. § 12 Abs. 2 UrhG.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis und die Belegliste incl. sämtlicher Originalbelege sind vom Projekträger rechtsverbindlich unterschrieben spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster einzureichen, soweit im Zuwendungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde. Hierbei ist die zweckentsprechende Nutzung der Mittel nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

Die Originalbelege müssen zwecks Prüfung für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden.

Ein Sachbericht ist zu fertigen. Dieser ist in digitaler und in schriftlicher Form, rechtsverbindlich vom Projekträger unterschrieben der Koordinierungsstelle spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert einzureichen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Projektes „Formen der demokratischen Beteiligung von Jugendlichen wertschätzen und stärken“ mit dem Zusatz „gefördert von“ hinzuweisen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung von Einzelprojekten tritt mit Beschluss der Jury am 01.01.2020 in Kraft.